



05.08.2022

Auswahlkriterien für Erasmus-Studienplätze

1. Zwischenprüfung

Es handelt sich um das Hauptauswahlkriterium, da die bestandene Zwischenprüfung laut Beschluss der Studienkommission vom 3.2.2009 Voraussetzung für eine Nominierung ist und es sich um das objektivste Kriterium handelt. Eine hohe Anzahl an bestandenen Klausuren über die Mindestanforderungen hinaus kann positiv berücksichtigt werden.

2. Sprachkenntnisse

Sprachkenntnisse (v.a. Nachweis durch gesonderte Sprachtests, z.B. Test des SLI) und eine „Profilbildung“ für ein Land/einen Sprachraum, z.B. auch durch zweckgebundene oder längerfristige Auslandsaufenthalte.

3. Fachsprachkurse/Einführungen in ausländische Rechtsordnungen

Nachweise über die Teilnahme an Fachsprachkursen sowie (für Bewerber nach Großbritannien, Spanien, Frankreich und ggf. Türkei) an einer Vorlesung zur englischen, spanischen, türkischen oder französischen Rechtsordnung. Bei Bewerbungen für Universitäten mit englischsprachigem Lehrprogramm, die nicht explizit genannt sind, genügt der Nachweis von English for Lawyers. (Nachweise können ggf. bis Ende des Sommersemesters nachgereicht werden, das dem Erasmus-Studium vorausgeht).

4. Ggf. besonderes soziales Engagement

Gez.
Tabea Gerharz